



## Merkblatt

### Impf- Schutz nach LPO 2008

Seit dem Jahr 2000 besteht für alle an nationalen PLS teilnehmenden Turnierpferden/Ponys als Teilnahmebedingungen eine **Impf- Pflicht** gegen **Influenzavirusinfektionen (Pferdegrippe)**.

Mit der **LPO 2008** wurde in §66.6.10 das mit dieser Impf- Pflicht verbundene **Impf- Schema geändert**, welches durch die dazugehörige Durchführungsbestimmungen in Teil D geregelt ist. Danach darf ein Turnierpferd/Pony erst dann starten, wenn im Pferdepass folgendes dokumentiert ist:

1. Die **Grundimmunisierung (GI)** besteht aus 3 Impfungen. Sie beginnt mit zwei Impfungen im Abstand von mindestens **42 Tagen** und höchstens **70 Tagen**, sowie eine 3. Impfung im Abstand von **6 Monaten (+/- 21 Tagen)**.

**Der erste Turnierstart** kann jedoch schon **14 Tage nach der 2. Impfung der Grundimmunisierung erfolgen**, also frühestens **56 Tage** nach der ersten Impfung.

2. Regelmäßige **Wiederholungsimpfungen (WI)** müssen in einem Abstand von **6 Monaten (+/- 21Tage)** erfolgen.

Ein **Turnierstart** kann **7 Tage** nach der Wiederholungsimpfung wieder erfolgen. Ein Turnierstart kann bei Wiederholungsimpfungen abweichend erlaubt werden bis zu einem Abstand von **7 Monaten (+/- 21 Tagen)**.

#### Dies bedeutet für die Praxis:

1. Pferde die bis zum 31.12.2007 nach dem Schema der alten LPO korrekt grundimmunisiert und geimpft wurden (GI: 2 Impfungen im Abstand von 28 bis 56 Tagen und eine 3. Impfung nach 6 Monaten (+/- 28 Tage); WI: alle 6 Monate (+/- 28 Tage), maximale Ausdehnung des WI- Intervalls (z.Bsp.: bei Erkrankung des Pferdes) bis höchstens 9 Monaten), müssen ab dem 01.01.2008 lediglich die neuen WI- Intervalle von 6 Monaten (+/- 21 Tage) beachten und müssen nicht neu grundimmunisiert werden.
2. Pferde, die ab dem 01.01.2008 grundimmunisiert werden, müssen nach den neuen Vorschriften zur GI geimpft werden.

#### Allgemeine Anmerkungen zur Durchführung

Die **Dokumentation** der Impfungen erfolgt **nur im Pferdepass**. Deshalb ist das Mitführen des Pferdepasses der erste Schritt als Grundlage für einen Turnierstart. Die eingetragene Impfung ist nur mit **Unterschrift und Stempel des Tierarztes** gültig.

Der **Turnier- Tierarzt** nimmt vor Beginn der Prüfungen Kontakt mit dem **FLSE- Beauftragten** auf und stimmt mit ihm die Vorgehensweisen bei Verstößen ab.

Die **Turnier- Tierärzte** kontrollieren Pferdepässe und Impfungen stichprobenartig auf dem Turnierplatz. Diese Kontrollen sind laut Durchführungsbestimmungen jederzeit möglich, sollen jedoch optimaler Weise bereits bei Ankunft der Pferde auf dem Turnier- Parkplatzerfolgen. Hierbei ist die Anwesenheit eines Richters nicht erforderlich.

Stellt der Turnier- Tierarzt eine Abweichung zu der LPO- konformen Impfdokumentation fest, oder ist eine Impfung nicht im Pferdepass korrekt dokumentiert, so muss das entsprechende Pferd vom Richter/ FLSE- Beauftragten nach dem Regelwerk der LPO per sofort von der Leistungsschau ausgeschlossen werden. Der Richter/ FLSE- Beauftragte muss dafür Sorge tragen, dass das entsprechende Pferd zum Schutze der anderen Pferde umgehend vom Turnierplatz entfernt wird. Die LPO sieht an dieser Stelle **keine** alternative Entscheidung und auch keinen Ermessens- Spielraum vor.

Ein **nicht korrekt geimpftes Pferd** muss **neu grundimmunisiert** werden und ist deshalb für mindestens **55** Tage nicht startberechtigt.

Die **Dokumentation der Abweichungen** erfolgt für die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland durch den **Turnier- Tierarzt** auf dem dafür vorgesehenen **blauen Dokumentations- Vordruck**, welches der FLSE- Beauftragte in seinen Unterlagen mit sich führt.

Eine gute zusätzliche Dokumentation durch den **Turnier- Tierarzt** (Kopie des Pferdepasses zur Identifizierung des Pferdes und zur Dokumentation der Sachlage, wie beispielsweise der abweichenden- Impf- Historie) kann in Einzelfällen die anschließende Bearbeitung durch die Landeskommision erleichtern. So kann dort die Sachlage leichter nachvollzogen und eine ggf. notwendige neue Grundimmunisierung überprüft werden bzw. nachträgliche Eintragungen nachgewiesen werden.

Darüber hinaus wird durch die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland bei Nichtvorlage des Pferdepasses oder Verstößen gegen die Impf- Pflicht ein Ordnungsverfahren wegen Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen der LPO eingeleitet, das die Aussprache einer Ordnungsmaßnahme nach sich ziehen kann. Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen müssen im Verbandorgan Rheinlands Reiter Pferde veröffentlicht werden.

#### **Weitere notwendige Eintragungen im Pferdepass:**

Innerhalb des Pferdepasses muss darüber hinaus das **Abzeichen Diagramm** ausgefüllt sein, da das Pferd sonst nicht zu identifizieren ist. Ebenso muss jeder Pass einen so genannten **Arzneimittelanhang** enthalten, welcher das Pferd eindeutig als Schlacht- oder Nicht- Schlacht- Pferd deklariert. Dabei ist sowohl die offizielle Unterschrift (Tierarzt), als auch die des Besitzers notwendig. Ferner ist auf Seite 9 des Pferdepasses die Unterschrift des Besitzers erforderlich.

